

Vorbemerkung an die Kantone und Gemeinden: Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende stellt Platzverantwortlichen und -betreibenden das nachfolgende «Musterplatzreglement für Durchgangsplätze» als Grundgerüst zur Verfügung.

Um lokalen Gegebenheiten und spezifischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sind sowohl Jenische und Sinti als auch ggf. weitere betroffene Kreise in die Erarbeitung eines Platzreglements einzubeziehen.

Es wird empfohlen, im «Handbuch für die Planung, den Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Jenische, Sinti und Roma; Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 2023» auch die weiterführenden Informationen zu den im Musterplatzreglement erwähnten Themenbereichen zu berücksichtigen.

Version vom 16.3.2023

Seite 1

Musterplatzreglement für Durchgangsplätze

Willkommen auf dem Durchgangsplatz «XX» in «XX».
Wir bitten Sie um eine selbstverantwortliche, geordnete und rücksichtsvolle Nutzung des Platzes.

1. Benutzung und Aufenthaltsdauer

Der Durchgangsplatz dient dem befristeten Aufenthalt von Angehörigen der national anerkannten Minderheiten der Jenischen und Sinti, welche in der Schweiz wohnen oder heimatberechtigt sind (inklusive ihrer nahen Verwandten aus dem Ausland in untergeordneter Zahl). Die Aufenthaltsdauer auf dem Platz beträgt in der Regel maximal einen Monat. Eine erneute Belegung ist nach Unterbruch von einem Monat möglich.

Bei Durchgangsplätzen mit längerdauernder Winternutzung von Ende September bis März (durchgehender Aufenthalt):

Der Durchgangsplatz kann von Herbst bis Frühjahr (Schulferien) durchgehend als Winterplatz genutzt werden (dauerhafter oder kürzerer Aufenthalt während dieser Zeit). Mobile Aufbauten wie Container sind möglich. Für die dauerhafte Winternutzung haben Familien mit schulpflichtigen Kindern bei der Zuteilung der Stellplätze Priorität. Die Platzgebühr ist bei längeren Aufenthalten im Winterhalbjahr für jeweils einen Monat im Voraus geschuldet.

2. Anmeldung und Bezahlung

Bei Durchgangsplätzen mit Ticketautomat und Briefkasten vor Ort:

Unmittelbar nach der Ankunft ist pro Einheit / Platz die Gebühr am Ticketautomaten zu bezahlen. Weiter ist ein Meldezettel auszufüllen und im dafür vorgesehenen Briefkasten einzuwerfen. Erfolgt die Ankunft nach 17.00 Uhr oder die Wegfahrt vor 10.00 Uhr, muss für den betreffenden Kalendertag keine Gebühr entrichtet werden. Pro Aufenthalt ist die Gebühr aber für mindes-

tens einen Tag zu entrichten. Die Gebühr kann im Voraus für mehrere Tage bezahlt werden. Eine Rückerstattung bezahlter Gebühren ist jedoch ausgeschlossen.

Bei Durchgangsplätzen mit Meldepflicht bei der Gemeinde oder anderen Behörden:

Die Platznutzenden haben sich vor dem Bezug des Durchgangsplatzes bei der **Gemeinde/ Stelle xy** während der Büroöffnungszeiten persönlich anzumelden sowie vor dem Wegzug abzumelden. Erfolgt die Ankunft ausserhalb der Büroöffnungszeiten, so hat die persönliche Anmeldung am nachfolgenden Werktag zu erfolgen. Beim Wegzug ausserhalb der Büroöffnungszeiten geschieht die Abmeldung am Werktag davor.

Für Durchgangsplätze mit Option für längere Winternutzung:

Für die längerdauernde Nutzung von **Herbst bis Frühjahr (Angabe der Daten)** ist bei der Behörde (**xy**) frühzeitig ein Antrag zu stellen.

3. Gebühren

Option Pauschalgebühr – Benutzungsgebühr Platz inkl. Nebenkosten:

Für die Benutzung ist eine Gebühr von CHF 12.– (bis max. CHF 15.– je nach Standard des Platzes) pro Tag und Wohneinheit zu entrichten. Eine Wohneinheit umfasst zwei Zugfahrzeuge, einen Wohnwagen sowie einen Anhänger oder einen sogenannten Kinderwagen. Das Gebiet ausserhalb des Platzes darf nicht genutzt werden. Die Gebühr beinhaltet die Kosten für Strom, Wasser und Abfall.

Option individuelle Abrechnung – Benutzungsgebühr Platz und verbraucherabhängige Nebenkosten:

Die Berechnung von Strom und Wasser erfolgt verbrauchsabhängig über Zähler.

Optionen Abfall:

- Es gilt das Abfallreglement der Gemeinde.
- Die Kehrrechtgebühren werden anteilmässig berechnet.

Option Kautio: Verschiedene Kantone verlangen Kautio- nien bei Nutzung der Plätze. Dies ist jedoch nur bei einer Platzbewirtschaftung möglich, die eine persönliche Anmeldung bei den Behörden vorsieht. Die Stiftung emp- fiehlt Kautionen für Durchgangsplätze nur, wenn keine mehrtägigen Vorauszahlungen üblich sind. Grund dafür ist die finanzielle Belastung der Platznutzenden.

Bei der Anmeldung ist pro Wohneinheit eine Kautio- n von CHF 150.– (oder CHF 200.–) zu hinterlegen. Dadurch sollen Kosten, die durch Schäden oder zusätzliche Reinigung entstehen, gedeckt werden. Vor der Abreise erstattet der Platzbetreiber die Kautio- n ganz oder teilweise zurück.

4. Sauberkeit und Entsorgung

Der gesamte Platz und die zugehörige Infrastruktur sind stets in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu halten und bei Abreise entsprechend zu hinterlassen. Die sani- tären Anlagen sind nach Gebrauch zu reinigen. Haus- haltsabfälle sind im dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Die Entsorgung von Sperrgut, gewerblichen Abfällen und Sonderabfällen ist Sache der Platznutzen- den. Bei unsachgemässer Entsorgung werden die Zusatzkosten in Rechnung gestellt.

Weitere Informationen finden sich in Kapitel 7.2.11. Abfall- entsorgung im «Handbuch für die Planung, den Bau und Betrieb von Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen für Jenische, Sinti und Roma; Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende 2023.»

Abwässer sind in die dafür vorgesehenen Einlaufschächte einzuleiten. Mit Fäkalien verschmutzte Abwässer sind in der dafür vorgesehenen Ausgussstelle zu entsorgen.

5. Feuer

Offenes Feuer ist nur in entsprechenden Vorrichtungen erlaubt, z.B. in Feuerschalen und Grills.

6. Umweltschutz

Im Umgang mit Chemikalien aller Art (Säuren, Laugen usw.) sind die umwelt- und gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen strikt einzuhalten. Chemikalien dürfen weder ins Abwasser noch in die Umwelt gelangen.

7. Zustand des Platzes beim Verlassen und Kostenfolgen

Aufwendungen zur Beseitigung von Verunreinigungen oder Behebung von Schäden, die durch eine unsorg- fältige oder unsachgemässe Benutzung entstanden sind, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

8. Einhaltung Platzreglement und Widerhandlungen

Die Anweisungen der Platzverwaltung sind zu befolgen. Das Nichtbeachten der Anweisungen oder dieser Nutzungsregeln kann zur Wegweisung führen und / oder ein verfügtes Platzverbot zur Folge haben.

9. Kontakt

Für Fragen und Auskunft steht die Platzwartin oder der Platzwart zur Verfügung:

Name, Vorname

Telefonnummer

Ort, Datum: xx.xx.xxxx

Unterschrift Gemeinde

Unterschrift von Organisation(en)

Unterschrift Kanton